

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0284/2010/1

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in: Herr Egolf Mossau

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54770

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	28.09.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einführung eines Bürgerbusses, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2010

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss lehnt Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.06.2010 auf die Einführung eines Bürgerbusses ab

Begründung:

Die Verwaltung hat die Möglichkeiten der Einführung sogenannter Bürgerbusse geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Funktionsweise des Einsatzes von Bürgerbussen

- Bürgerbusse, wie z.B. Mercedes Sprinter, die über bis zu 8 Sitzplätze verfügen, erfordern eine Finanzierung ihrer Anschaffung, Wartung und Reparatur, sowie ihrer notwendigen Treibstoffe.
- Um den Bürgerbusbetrieb finanzieren zu können, fahren ehrenamtliche Personen, häufiger andere Senioren diese Busse, da hierzu die Führerscheinklasse 3 ausreicht, wohl aber der Personenbeförderungsschein zu absolvieren ist (Die Kosten des Busfahrerpersonals betragen bei einem Verkehrsunternehmen meist um die 60% aller Kosten.)
- Zum Einsatz von Bürgerbussen bedarf es einer Liniengenehmigung nach dem deutschen Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
- Da private Betreiber meist nicht die Befähigung und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer Liniengenehmigung besitzen, beantragen häufiger Verkehrsunternehmen die Liniengenehmigung zum Betrieb von Bürgerbussen, wobei aber die Betriebsdurchführung bei den privaten Betreibern bleibt.
- Es müssen offizielle Bürgerbuslinien mit Linienführung und Haltestellen festgelegt werden, d.h. eine Abweichung von der Linienführung oder Zwischenhalte sind nicht erlaubt.
- Der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN-Tarif) ist anzuwenden. Der Preis des Einzelfahrscheins beträgt zurzeit 1,80 €

Bürgerbusse stellen eine Alternative für ländliche Regionen dar, vor allem dort, wo keine Linie wirtschaftlich bedient werden kann

Wie auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz zum Bürgerbus erläutert wird, ist dieser nur sinnvoll in ländlichen Regionen, wo eine Linie wirtschaftlich nicht bedient werden kann. In der Stadt Speyer haben wir ein gutes ÖPNV-Angebot, S-Bahn, Regionalbusverkehr

und Stadtbusverkehr verkehren in den wichtigen Tageszeiten im Wesentlichen im ½-Stunden-Takt. Darüber hinaus haben wir in den Schwachverkehrszeiten, abends und nachts, Ruftaxis in die Umlandgemeinden und das Anruf-Sammel-Taxi (AST) innerhalb von Speyer, das Sie von den zahlreichen AST-Haltestellen bis vor die Haustür bringt. Daneben ist genehmigungsrechtlich auch der Taxiverkehr zu betrachten.

Rechtliche Seite

Gemäß dem deutschen Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bedarf es zur Betriebsführung von Bürgerbussen einer Liniengenehmigung (Linienkonzession) nach § 42 PBefG. Für eine Stadtbuslinie wird einem Verkehrsunternehmer eine Liniengenehmigung und damit ein ausschließliches Recht erteilt, dass nur dieser Verkehrsunternehmer diese Linie bedienen darf.

Der Gesetzgeber hat ein solches „Parallelbedienungsverbot“ eingerichtet, um zu gewährleisten, dass Linienverkehr wirtschaftlich betrieben werden kann und der ÖPNV konkurrenzfähig zum motorisierten Individualverkehr bleibt. Würden mehrere Verkehrsunternehmer gleichzeitig auf einer Linienführung fahren, nehmen sich die Verkehrsunternehmer die Fahrgäste und deren Fahrgeldeinnahmen gegenseitig weg. Mit der Folge, dass nur noch auf sehr einnahmeträchtigen Linienführungen ÖPNV betrieben würde (englische Verhältnisse). Dies würde man tun, wenn Bürgerbusse im Stadtgebiet von Speyer eingesetzt und parallel zum Stadtbusverkehr, Regionalbusverkehr oder Schienenpersonennahverkehr (SPNV) fahren.

Die Einführung eines Bürgerbusses stellt für die Stadt Speyer somit keine Option dar.

Anlagen:

Vorlage 0284/2010

Antrag der Fraktion Bündis 90/Die Grünen vom 06.06.2010

Speyer, den 08.09.2010

Frank Scheid
Beigeordneter